Rüfenach

**Gemeinderat Rüfenach**
Reinerstrasse 25, 5235 Rüfenach | Tel. 056 297 86 00
gemeinderat@ruefenach.ch

# Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2026

**7.71.712.1. Gebühren**
150 Revision Werkreglemente; Antrag Preisüberwachung; Beschluss Gemeinderat

## I. SACHVERHALT

Im Rahmen der laufenden Revision der Werkreglemente (Wasserreglement, Abwasserreglement sowie Erschliessungsfinanzierungsreglement) und der damit verbundenen Neufestsetzung der Gebührentarife per 1. Januar 2027 hat die Gemeinde Rüfenach die Unterlagen am 16. Juli 2026 gemäss Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG; SR 942.20) der Eidgenössischen Preisüberwachung zur Prüfung unterbreitet.

Mit den beiden Stellungnahmen (Aktenzeichen PUE-332-866 betreffend Abwasser und PUE-331-1312 betreffend Wasser) hat der Preisüberwacher die eingereichten Grundlagen geprüft. Er hält ausdrücklich fest, dass der finanzielle Bedarf für die geplanten Gebührenerhöhungen (Mehreinnahmen von jährlich rund CHF 73'000.– beim Abwasser und rund CHF 50'000.– beim Wasser) ausgewiesen ist. Die Anpassung der wiederkehrenden Benützungsgebühren wird daher nicht beanstandet. Ebenso begrüsst der Preisüberwacher die verursachergerechte Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über das neue Erschliessungsfinanzierungsreglement.

Der einzige Kritikpunkt betrifft die neuen Anschlussgebühren. Die Preisüberwachung stellt in beiden Bereichen gestützt auf Art. 2, 13 und 14 PüG folgenden gleichlautenden formellen Antrag zum Gebührenmodell:

- *«Für die Bemessung der Anschlussgebühren die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichung (gegen unten und oben) von den heute gültigen Tarifen für die Mehrheit der Gebäudearten unter 20 % bleibt.»*

Ergänzend weist der Preisüberwacher im Bereich Abwasser darauf hin, dass bei einem verursachergerechten Modell mindestens 50 % der Einnahmen über Grundgebühren erzielt werden sollten, langfristig eine wiederkehrende Regenwassergebühr angezeigt wäre und die Verrechnung der Strassenentwässerung sowie des Eigenverbrauchs der öffentlichen Hand korrekt abzugrenzen ist.

Gemäss Art. 14 Abs. 2 PüG hat die zuständige Behörde die Stellungnahme der Preisüberwachung in ihrem Entscheid aufzuführen. Bei diesem Antrag handelt es sich allerdings um eine Empfehlung und nicht um eine verbindliche Obergrenze. Folgt sie dem Antrag nicht, hat sie ihren abweichenden Entscheid in der Veröffentlichung zu begründen.

## II. ERWÄGUNGEN

Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen der Preisüberwachung eingehend geprüft. Er erachtet den vorgesehenen Systemwechsel vom Gebäuderversicherungswert zur Geschossfläche beziehungsweise zu den entwässerten Flächen weiterhin als richtig sowie sachlich begründet. Er beschliesst aus folgenden sachlichen und rechtlichen Gründen, an den vorgeschlagenen Ansätzen für die Anschlussgebühren festzuhalten und dem Antrag der Preisüberwachung nicht zu folgen:

1. **Systembedingte Verschiebungen durch Abkehr vom AGV-Wert:** Bisher wurden die Anschlussgebühren pauschal in Prozenten des Brandversicherungswertes der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) bemessen (3.5 % beim Abwasser, 1 % beim Wasser). Dieses System erwies sich in der Praxis als wenig verursachergerecht, da teure Ausbaustandards oder reine Wertsteigerungen zu höheren Anschlussgebühren führten, ohne dass die Werkleitungen dadurch stärker belastet wurden. Mit dem Wechsel auf die anrechenbare Geschossfläche (CHF 60.–/m² beim Abwasser bzw. CHF 65.–/m² beim Wasser) sowie auf die effektiv entwässerten Flächen beim Abwasser (Dachflächen CHF 40.–/m², Hartflächen CHF 50.–/m²) erfolgt ein bewusster Wechsel zu einem modernen, verursachergerechten und im Kanton Aargau breit abgestützten System. Ein solcher fundamentaler Systemwechsel von einer wertabhängigen zu einer flächen- und belastungsabhängigen Bemessung bringt es naturgemäss mit sich, dass je nach Gebäudetyp, Ausbaustandard und Versiegelungsgrad Abweichungen von über 20 % gegenüber dem alten System auftreten können. Eine strikte Deckelung auf 20 % über alle Gebäudekategorien hinweg würde den angestrebten Lenkungs- und Gerechtigkeitseffekt des neuen Modells untergraben.

Zwar verlangt die Preisüberwachung nicht eine Einhaltung der 20-%-Grenze bei sämtlichen Gebäudekategorien, sondern bei der Mehrheit der Gebäudearten. Dennoch sind die unterschiedlichen Auswirkungen auf die einzelnen Gebäudetypen gerade die direkte und sachlich gewollte Folge der neuen, verursachergerechteren Bemessungsgrundlagen. Eine Anpassung der neuen Ansätze mit dem alleinigen Ziel, für die Mehrheit der Gebäudearten innerhalb der 20-%-Bandbreite und damit möglichst nahe an den bisherigen AGV-basierten Gebühren zu bleiben, würde den angestrebten Systemwechsel teilweise wieder relativieren und dessen Lenkungs- und Gerechtigkeitseffekt untergraben.

2. **Aufkommensneutralität im Durchschnitt und Wahrung des Äquivalenzprinzips:** Die neuen Tarifansätze wurden in Zusammenarbeit mit den Fachspezialisten anhand von Referenzobjekten so kalibriert, dass der Gemeinde durch den Systemwechsel bei den Anschlussgebühren keine ungerechtfertigten Überdeckungen entstehen, sondern die Einkaufssumme in die bestehende Infrastruktur dem tatsächlichen Wert und Ausbaustand der Anlagen entspricht.

3. **Verursachergerechtigkeit beim Regenwasser:** Gerade im Bereich Abwasser führt die separate Erfassung von Dach- und Hartflächen bei den Anschlussgebühren dazu, dass Liegenschaften mit grossen versiegelten Flächen, die das Kanalisationsnetz bei Starkregen massgeblich belasten, stärker in die Pflicht genommen werden, während versickerungsfreundliche Bauten entlastet werden. Die daraus resultierenden Abweichungen zum früheren AGV-System sind sachlich begründet und gesetzlich (Art. 60a GSchG) erwünscht.

4. **Würdigung der Hinweise zu den Grundgebühren (Abwasser):** Die Einführung einer neuen Grundgebühr von CHF 100.– pro Nutzungseinheit stellt einen wichtigen ersten Schritt zur Erhöhung des fixen Finanzierungsanteils dar, hält aber gleichzeitig die Vorgabe des Preisüberwachers ein, wonach Einpersonenhaushalte nicht übermässig belastet werden dürfen (die Grundgebühr von CHF 100.– liegt unter dem Gegenwert von 50 m³ Abwasser à CHF 2.50 = CHF 125.–). Auf eine zusätzliche wiederkehrende Regenwassergebühr im laufenden Betrieb wird zugunsten eines schlanken und bürgerfreundlichen Vollzugs vorerst verzichtet.

## III. BESCHLUSS

1. Von den Stellungnahmen der Preisüberwachung betreffend Abwasser (PUE-332-866) und Wasser (PUE-331-1312) wird formell Kenntnis genommen.

2. Dem Antrag der Preisüberwachung betreffend die Begrenzung der Abweichungen bei den Anschlussgebühren auf maximal 20 % für die Mehrheit der Gebäudearten wird im Sinne der Erwägungen nicht gefolgt. An den vorgeschlagenen Tarifansätzen wird unverändert festgehalten.

3. Das Erschliessungsfinanzierungsreglement, das Strassenreglement, das Wasserreglement und das Abwasserreglement inklusive den zugehörigen Gebührentarifen werden zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung verabschiedet.

4. Die Stellungnahmen der Preisüberwachung sowie die vorliegende Begründung des Gemeinderates werden in der Botschaft zur Gemeindeversammlung sowie bei der amtlichen Publikation der Beschlüsse offengelegt.

5. Nach rechtskräftigem Entscheid durch die Gemeindeversammlung wird das Beschlussergebnis dem Preisüberwacher zugestellt. Es wird festgehalten, dass die Stellungnahmen keine Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthalten.

**Protokollauszug an:**
- Andreas Güttinger, Leiter Finanzverwaltung
- Koch und Partner, z.Hd. Marius Fricker
- Akten Gemeindeversammlung 20.11.2026
- Akten

**Gemeinderat Rüfenach**

Ruedi Schwarz
Gemeindeammann

Dagmar Bochsler
Gemeindeschreiberin

GEMEINDERAT RÜFENACH

Versand: 05.11.2026